

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Nach folgenden Rechtsgrundlagen:  
(in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Erlass "Illegal Kleinbauten im Außenbereich"
- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatG)
- Hessisches Straßenengesetz (HStrG)
- Hessisches Wasserengesetz (HWG)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung "private Grünfläche - Gartengebiet" sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Danach darf auf jeder Parzelle eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage errichtet werden, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf. Der Einbau eines Aborters oder einer Feuerstätte ist nicht zulässig.

(2) Bei Parzellen der festgesetzten Grünfläche mit Kennzeichnung "private Grünfläche - Gartengebiet" ist ab einer Flächengröße von 200 qm eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Die Grundfläche einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse darf nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> betragen. Dabei darf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,05 nicht überschritten werden. Die Firsthöhe der Laube darf max. 3,00 m betragen. Auf Parzellen unter 200 qm Flächengröße sind nur Geräteschuppen mit nicht mehr als 15 cbm umbautem Raum zulässig.

(3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen, Aborten sowie Kaninchen und Feuersätteln ist nicht zulässig.

(4) Nicht zulässig ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen, ortsfesten Antennenanlagen sowie die Verwendung wesenfremder Zierelemente wie Fahnenmasten, Partyzelte etc., die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

(5) Nicht zulässig ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen, ortsfesten Antennenanlagen sowie die Verwendung wesenfremder Zierelemente wie Fahnenmasten, Partyzelte etc., die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

2. Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Der Ausbau von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht zulässig.

3. Abwasser

- (1) Auffallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über die beliebte Bodenzone abgeleitet bzw. versteckt werden, sofern es nicht zu Bewässerungszwecken verwertet wird.

4. Gestalterische Festsetzungen

- (1) Die Lauben sind in Holzbauweise zu errichten. Die Außenwände sind Holzfarben oder in gedeckten Farbtönen zu halten.

5. Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken und Holzzäunen in Staketatform zulässig. Zaunanlagen müssen eine Bodenfreiheit von 10 cm aufweisen.

6. Stellplätze

- (1) Die Einrichtung von Stellplätzen auf den Parzellen ist unzulässig.

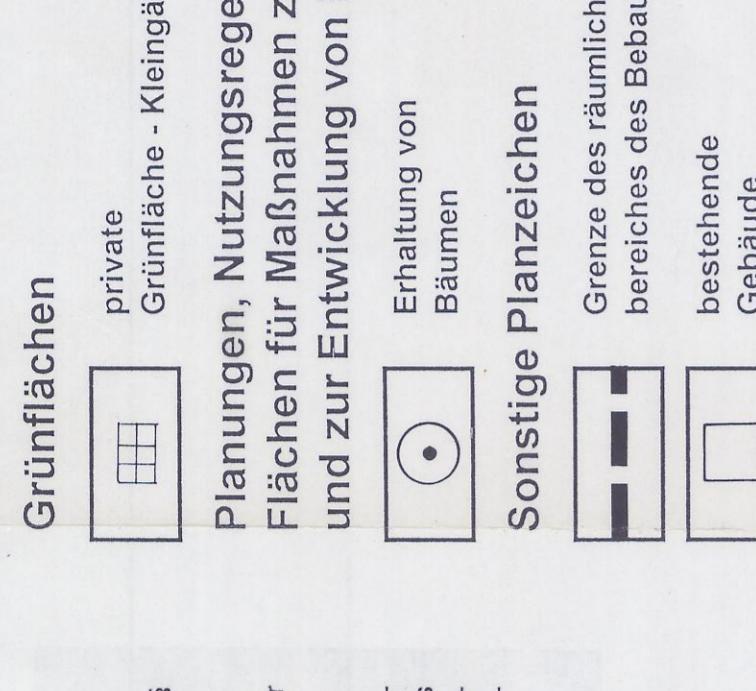
7. Erschließungsflächen

- (1) Die für die innere Erschließung der Parzellen notwendigen Wege sind entweder unversteigelt oder als im Sandbett verlegter Plattenweg herzustellen.

8. Einbindung in die Landschaft / Ausgleich für Eingriffe

- (1) Die Neupflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist unzulässig.
- (2) Die auf den Parzellen zulässigen Laubens sind an festerloosen Wandflächen dauerhaft mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

LEGENDE



## GEMEINDE CALDEN OT. CALDEN

### Bebauungsplan Nr. 17 Gartengebiet "Caldenweg"



Datum: August 1996; Oktober 1997; Mai 1998

Maßstab: 1 : 500  
Bearbeitet: de/pfa/  
Projekt-Nr.: cal 9604

Planungsbüro Umwelt  
Architektur  
34121 Kassel

Landschaft  
Tel. 0561/200670  
Verkehr  
Untere Lindenstraße 11

PbU  
Fax 0561/2008767  
Tel. 03692/9162070  
Fax 03692/9162077

